

3. *Gestützt auf:* Liquidationsverfügung der Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht des Kantons Basel-Stadt vom 19. Mai 2010
4. *Anmeldefrist für Forderungen:* innert 30 Tagen ab dritter Publikation
5. *Anmeldestelle für Forderungen:* Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht des Kantons Basel-Stadt, Rheinsprung 16, Postfach, 4001 Basel

6. *Hinweis:* Die Gläubiger der aufgelösten Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Die reglementarischen Destinatärsansprüche werden auf andere Vorsorgeeinrichtung übertragen. Danach ist die Vermögenslosigkeit der Vorsorgeeinrichtung nachgewiesen.

Basel, 30. Juni 2010  
Aufsichtsbehörde BVG  
Die Leiterin: Dr. C. Ruggli-Wüest

## ▼ Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

### Ausnahmebewilligung für das Offenhalten der Verkaufslokale an den Sonntagen vom 31. Oktober, 12. Dezember und 19. Dezember 2010

An den nachfolgenden Sonntagen dürfen alle Verkaufslokale im Kanton Basel-Stadt von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Sonntag, 31. Oktober 2010, anlässlich der Herbstmesse;
- Sonntag, 12. Dezember 2010, Adventssonntagsverkauf;
- Sonntag, 19. Dezember 2010, Adventssonntagsverkauf.

#### Einschränkung

Jugendliche und Lehrlinge unter 18 Jahren dürfen am Sonntagsverkauf nicht beschäftigt werden (Art. 31 Abs. 4 ArG). Die Ausnahmen der Verordnung 5 zum ArG vom 28. September 2007 bleiben vorbehalten.

#### Bedingungen

1. Der Arbeitgebende darf die Arbeitnehmenden nur mit ihrem Einverständnis zu vorübergehender Sonntagsarbeit heranziehen (Art. 19 Abs. 5 ArG).
2. Für vorübergehende Sonntagsarbeit ist ein Lohnzuschlag von 50% zu bezahlen (Art. 19 Abs. 3 ArG).

Folgende Freizeitregelung muss **zusätzlich** eingehalten werden: Sonntagsarbeit bis zu fünf Stunden muss mit Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich hat innert vier Wochen zu erfolgen. Dauert die Sonntagsarbeit länger als fünf Stunden, so ist während der vorhergehenden oder nachfolgenden Arbeitswoche ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 35 Stunden zu gewähren, welcher die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen muss (Art. 20 Abs. 2 ArG, Art. 21 Abs. 5 und 7 Verordnung 1 zum ArG). Für die Arbeitnehmenden günstigere GAV-Regelungen bleiben vorbehalten.

3. Bezüglich der maximalen Arbeitszeit (wöchentliche Höchstarbeitszeit) gelten die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes oder allfällige weitergehende GAV-Regelungen.
4. Eine Kopie dieser Bewilligung ist in allen am Sonntagsverkauf beteiligten Geschäften an einer für die Arbeitnehmenden gut sichtbaren Stelle anzuschlagen oder ihnen auszuhandigen.

#### Rechtsgrundlagen

- Art. 19 Abs. 6 Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 (ArG)
- § 4 Abs. 2 des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung vom 29. Juni 2005 (RLG)

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen ab Eröffnung an das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, Rheinsprung 16/18, 4001 Basel, rekuriert werden.

Spätestens innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten/der Rekurrentin und deren Begründung samt Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Bei völliger oder teilweiser Abweisung eines Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr und den Auslagen für Gutachten, Augenschein, Beweiserhebung und anderen Vorkehren ganz oder teilweise dem Rekurrenten/der Rekurrentin auferlegt werden (§§ 6ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren i.V.m. §§ 11 und 12 der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren).

Basel, 1. Juli 2010  
Departement für Wirtschaft,  
Soziales und Umwelt  
Amt für Wirtschaft und Arbeit

## ► Gerichte

### Kraftloserklärung

Das nachfolgend aufgeführte Wertpapier ist dem unterzeichneten Richteramt innert der anberaumten Frist nicht vorgewiesen worden.

Der im Grundbuch Basel, Sektion 3, Parzelle 112 Wohnhaus Steinen vorstadt 42 und Hinterhaus Steinenbachgässlein 37, Basel, Gesamtpfandrecht mit Sektion 3, Parzelle 113 und Sektion 3,

Parzelle 114), Parzelle 113 (Wohnhaus Steinen vorstadt 44 und Hinterhaus Steinenbachgässlein 39, Basel, Gesamtpfandrecht mit Sektion 3, Parzelle 112 und Sektion 3, Parzelle 114) und Parzelle 114 (Wohnhaus Steinen vorstadt 46 und Hinterhaus Steinenbachgässlein 41, Basel, Gesamtpfandrecht mit Sektion 3, Parzelle 112 und Sektion 3, Parzelle 113), jeweils im 7. Rang mit Zinsen bis max. 10% und Nachrückungsrecht

eingetragene Inhaber-Schuldbrief, Wert CHF 1'000'000, lautend auf **Arapak AG**, Allschwil, ausgestellt am 12. Dezember 2007, wird kraftlos erklärt. (AM 2009/12)

Basel, 7. Juli 2010  
Zivilgericht  
Prozesskanzlei

**LACHENMEIER.CH**  
**SCHREINEREI**

konstruiert. schreinert. restauriert. lächelt.

Lachenmeier AG | Maulbeerstrasse 24 | 4058 Basel | t +41 (0)61 691 26 00 | f +41 (0)61 691 11 46 | info@lachenmeier.ch